

BEBAUUNGSPLAN NR. 03

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums

Dresden vom 1.7. JUNI 1994 (Az. 52-25113-04
Radeburg 2

Im Auftrag

Wolke 02. SEP. 1994
Referent Dresden, den



WOHNGEBIET MEISSNER BERG RADEBURG WEST

STADT: RADEBURG
NDKREIS DRESDEN
REGIERUNGSBEZIRK: OST-SACHSEN

SATZUNG:

Satzung der Stadt Radeburg über den Bebauungsplan Nr. 03 für das Gebiet zwischen der Landstraße nach Meißen (L.I.O.Nr.177) im Süden, der Grenze des Flurstückes 855/3 im Osten, der südlichen Böschung des Binnengrabens im Norden und dem unbefestigten Wirtschaftsweg im Westen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl.1990 II S.855, 1122), sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 20. Juli (GBl. I Nr.50 S.929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Teil A - Planzeichnung: - Bebauungsplan Nr. 03 Fassung vom 24.03.1994
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.03
- Teil B - Text: ist auf den Plänen enthalten

Plangrundlagen:

- Amtliche Flurkarten M 1/2000, ergänzt im Feldvergleich
- Entwurf zum Flächennutzungsplan M 1/10.000, Stand: Jan.1991
- Bestandskarte Radeburg Meißner Berg Nr.: SB 4524 (Büro des Bezirksarchitekten beim Rat des Bezirkes Dresden)
- Höhenpunktmessung vom Okt. 1993 (Ingenieurbüro Fläche und Grundbau, 11100 Bauplan, Dresden)

PLANUNG:

OTTO SCHULTZ-BRAUNS BVM
SEPP WANIE
DIPL.-INGE. ARCHITEKTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 03
10001 MEISSNER BERG

TELEFON 039/390077
TELEFAX 089/342993



10. KARTENZEICHEN FÜR DIE SÄCHSISCHEN FLURKARTEN

10.1. GRENZPUNKTE UND GRENZEN

10.1.1.  FLURSTÜCKSGRENZEN

10.1.2.  FAHRBAHNBEGRENZUNG (RANDSTEIN)

10.2. BAUWERKE

10.2.1.  WOHNGEBÄUDE (MITTELSTRICH IST FIRSTRICHTUNG)

10.2.2.  NEBENGEBÄUDE (MITTELSTRICH IST FIRSTRICHTUNG)

10.2.3.  WOHNGEBÄUDE / NEBENGEBÄUDE

10.3. STRASSEN UND WEGE

10.3.1.  ABGEMARKTER WEG

10.4. VERSCHIEDENES

10.4.1. 922 FLURSTÜCKSNUMMERN

10.4.2.  GRÜNFLÄCHE, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

10.4.3. GR GRÜNFLÄCHEN

10.4.4. 170.00 --- HÖHENSCHICHTLINIE

10.4.5.  BÖSCHUNG

B TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

in Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.1 BauGB)

1.1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB):

1.1.2. ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA gemäß §4 BauNVO zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB):

1.2.1. Es gelten die Eintragungen im Lageplan.

6.1. ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES

6.2.  ZU ERHALTENDE BÄUME

7. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

7.1.  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

7.2. St STELLPLÄTZE

7.3. Ga GARAGEN

7.4. TGa TIEFGARAGE

7.5. GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

7.6. GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE


7.7.  FLÄCHE FÜR MÜLLBOXEN UND FAHRRADSTELLPLÄTZE

8. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

8.1.  FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

8.2.  ELEKTRIZITÄT (TRAF0-STATION)

8.3.  GAS (REGLERSTATION)

8.4.  ABFALL (ALTSTOFFSAMMELSTELLE)

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

9.1.  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES


9.2.  HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH


9.3.  GRUNDSTÜCKSGRENZE

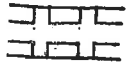
9.4.  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG


9.5.  ÖFFENTLICHER DURCHGANG

9.6.  ZUFAHRT / AUSFAHRT

9.7.  RAMPE

9.8.  STÜTZMAUER

9.9.  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

9.10.  FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

2
2
2
2

3.7. SD 38°-49° SYMMETRISCHES SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 38° BIS 49°.

3.8.  FIRSTRICHTUNG

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF


4.1.  FLÄCHEN FÜR PRIVATEN BEDARF / PRIVATE FLÄCHEN

4.2.  FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF / ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

4.3.  SPIELANLAGEN

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

5.1.  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

5.1.1. SS  SAMMELSTRASSE

5.1.2. AS  ANLIEGERSTRASSE

5.1.3. AW  ANLIEGERWEG

5.2.  ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE

5.3.  GEHWEG / RADWEG

6. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG (§ 9 Abs.1 NR.15 BauGB)

6.1. ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES

6.2.  ZU ERHALTENDE BÄUME

7. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

7.1.  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

7.2. St STELLPLÄTZE

7.3. Ga GARAGEN

7.4. TGa TIEFGARAGE

7.5. GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

7.6. GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

7.7.  FLÄCHE FÜR MÜLLBOXEN UND FAHRRADSTELLPLÄTZE

8. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

8.1.  FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

8.2.  ELEKTRIZITÄT (TRAF0-STATION)

8.3.  GAS (REGLERSTATION)

8.4.  ABFALL (ALTSTOFFSAMMELSTELLE)

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

1.6.

1.6.1

1.6.

1.3. Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB):

1.3.1 Offene Bauweise (§22 (2) BauNVO)

Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

Die im Lageplan eingetragenen Flächen für Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser sind verbindlich.

1.4. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

1.4.1 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen in der erforderlichen Anzahl auf privatem Grund sind nur auf den dafür festgelegten Bauräumen bzw. Flächen zulässig.

1.4.2. Tiefgaragen

In den für Tiefgaragen festgelegten Bauräumen sind Tiefgaragen zu erstellen. Die Oberkanten der Tiefgaragendecken sind mindestens 0,60 m unter Geländeniveau abzusenken und entsprechend hoch mit einer Oberbodenschicht zu überdecken.

Von den dargestellten Höchstabmessungen der Tiefgaragen kann abgewichen werden, wenn dies zur Herstellung einer Anlage nach den Anforderungen der Garagenverordnung notwendig ist.

1.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

1.5.1. Leitungsrechte

Entlang der Anliegerstraßen 1-21 und der Anliegerwege 1 und 2 ist in der Vorgartenzone der hangseitigen Grundstücke die Führung der Versorgungsleitungen (Elektrizität, Gas, Wasser und Telekom) nach den technischen Grundsätzen der Versorgungsträger zugunsten derselben sicherzustellen. Die ständige Zugänglichkeit der Versorgungsleitungen für den Versorgungsträger ist zu gewährleisten. Auf Bestimmungen und Maßgaben der Versorgungsträger wird hingewiesen.

1.5.2. Gehrecht

Auf der privaten Baufläche am Anger zwischen Sammelstraße 4 und 5 ist, wie im Plan dargestellt, ein mind. 1,5 m breiter öffentlich benutzbarer Gehweg zwischen dem öffentlichem Gehweg am Anger und dem Quartiersgrünzug festgesetzt. Innerhalb der festgelegten Baugrenzen kann der öffentlich benutzbare Weg überbaut werden. Lichte Durchgangsbreite mind. 3 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,5 m. Der Weg kann auf voller Länge unterbaut (Keller, Tiefgarage) werden.

1.6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

Für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz und Minderung vor Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr der Landstraße nach Meißen sind folgende Flächen (siehe Bandierung im Planteil) festgesetzt:

- Die Fläche des Grünzuges parallel der Landstraße nach Meißen (L.I.O.Nr.174), zwischen befestigtem Fahrbahnrand im Süden und den Grenzen der privaten Bauflächen im Norden.
Innerhalb dieser Fläche ist eine Lärmschutzwand zu errichten, die für die privaten Bauflächen im Geltungsbereich die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts gewährleistet.
- Die Baufläche des Gebäudes an der Einmündung Sammelstraße 1, des letzten Gebäudes an der Anliegerstraße 6 talseits und des ersten Gebäudes an der Anliegerstraße 20 bergseits.
Hier sind planerische Maßnahmen und / oder passive Schallschutzmaß-

1.6.1.

Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwand ist durchgehend, beginnend an der SS 1 bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze, und mit einer Höhe von 3 m gemessen über Fahrbahnoberkante (L.I.O.Nr.174) auszuführen. Das südwestliche Ende ist ca. 50 m in Richtung Norden parallel zu den östlichen Grenzen der privaten Bauflächen weiterzuführen und allmählich auf Geländeneiveau abzusenken.

Straßenseitig ist die Schallschutzwand absorbierend auszuführen, entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90).

Zur gestalterischen Einbindung der Lärmschutzwand in den Grünzug und in die Landschaft ist diese zu gliedern. Als Gliederungselemente sind zu verwenden:

- vor- und zurückgesetzte Wandabschnitte
- Anböschungen
- begleitende Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und Hecken
- Bepflanzung mit Kletter- u./oder Rankpflanzen

Zwischen dem nördlichen Straßenrand der L.I.O.Nr.174 und der Lärmschutzwand ist zwingend ein mind. 5,0 m breiter Schutzstreifen für die überregionale Komunalversorgung (Strom, Wasser, Telekom, Gas) von Baumaßnahmen, Anpflanzungen und Anböschungen freizuhalten.

1.6.2.

Planerische und / oder passive Schallschutzmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der 3 m hohen Lärmschutzwand treten nennenswerte Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 auf den Bauflächen in den Eckbereichen des Bebauungsgebietes in Straßennähe auf (Gebäude an der Einmündung Sammelstraße 1, letztes Gebäude an der Anliegerstraße 6 talseits und erstes Gebäude an der Anliegerstraße 20 bergseits).

Auf diesen Bauflächen sind bei der Errichtung des Gebäudes vom Bauherrn zusätzliche planerische Maßnahmen (z.B. Wohn- und Schlafräume sind nicht an einer straßenzugewandten Fassade) vorzusehen, und/oder passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) vorzunehmen.

In den ersten beiden Bebauungsreihen parallel zur L.I.O.Nr. 174 ist zu beachten, daß das Schalldämm-Maß der Außenbauteile speziell im bewohnten Dachgeschoß den Anforderungen der DIN 4109 vom November 1989 für einen "maßgeblichen Außenlärmpegel" von 59 - 63 dB(A) genügt.

Auf die Schalltechnische Untersuchung des Institutes für Umweltschutz und Bauphysik der Planungsgesellschaft Obermeyer Planen und Beraten, München, vom 19.11.1993 und vom 22.03.1993 wird hingewiesen.

2.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit §83 SächsBO)

2.1.

Dachform:

2.1.1.

Dachneigung, Firstrichtung

Vorgeschrieben sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 bis 49 Grad. Die Firstrichtung ist durch die Eintragung im Lageplan vorgeschrieben.

Nebenanlagen und Anbauten, ausgenommen Wintergärten, Veranden und Pergolen erhalten die Dachneigung des Hauptbaukörpers.

Nebenanlagen sind mit symmetrischen Satteldächern zu erstellen.

Garagen erhalten ein asymmetrisches Satteldach mit der Dachneigung des Hauptbaukörpers.

Die Firstrichtung ist dem Lageplan zu entnehmen.

Flache und flachgeneigte Dächer (bis 10°) sind nur für Mülltonnenstandplätze und Fahrradabstellplätze zulässig.

2.1.2. Gegengiebel
Gegengiebel sind in Ausnahmefällen zulässig. Die Breite des Gegengiebels darf 1/3 der Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.

2.1.3. Gauben
Gauben sind als zusammenhängendes Gaubenband zulässig. Einzelgauben sind mit einer Breite von maximal 1/3 der Hauptdachfläche zulässig. Gauben sind nur mit flachem Dach oder mit Sattel- oder Walmdach bis zu 10° Dachneigung zulässig.
Negative Gauben (Dacheinschnitte) sind nicht zulässig.

2.1.4. Liegende Dachfenster, Luken
Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten liegenden Dachfenster und Luken darf nicht mehr als ein 1/6 der Dachlänge betragen.

2.1.5. Antennen- und Satellitenempfangsanlagen
Antennenanlagen und Satellitenempfangsanlagen sind sofern empfangstechnisch möglich im Dach unterzubringen.
Bei Geschosswohnungsbauten, Reihenhäusern und bei Mehrfamilienhäusern sind auch Gemeinschaftsempfangsanlagen möglich.
Pro Haus bzw. Hauszeile ist höchstens eine sichtbare Antennenanlage bzw. Satellitenempfangsanlage zulässig.

2.2. Fassaden Vor- und Anbauten

2.2.1. Wintergärten, Veranden, Pergolen, Balkone
Wintergärten, Veranden, Pergolen und Balkone als untergeordnete Bauteile sind zulässig bis zu einer Tiefe von 2,50 m außerhalb der Baugrenzen / Baulinien. Die Grenzabstände nach SächsBO sind einzuhalten.

2.2.2. Erker
Erker sind als untergeordnete Bauteile bis zu einer Tiefe von 1,50 m und einer Breite von 2,50 m zulässig.

2.3. Geländeänderungen

Das natürliche Geländeniveau darf zur Errichtung baulicher Anlagen nicht wesentlich verändert werden. Für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten ist die Veränderung des natürlichen Geländes durch Aufschütten oder Abgraben möglich, soweit es verkehrstechnische Belange erfordern.

2.4. Gebäudehöhen:

2.4.1. Gebäudesockelhöhe
Die Oberkante des Erdgeschoß-Rohbodens muß innerhalb der festgesetzten Sockelhöhe über Gelände liegen.
Maßgebend für die Geländehöhe ist die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie (Bordstein, Gehwegkante) der jeweiligen Erschließungsstraße.
Die maximale Gebäudesockelhöhe wird festgesetzt für:

NEU

RECHNE

Reihenhäuser: hangseits der Straße 1,20 m über Gelände

Häuser mit einem/
zwei Vollgeschoßen: hangseits der Straße 1,30 m über Gelände
talseits der Straße 0,00 m über Gelände

STILL

WARTET

Häuser mit drei
Vollgeschoßen: hangseits der Straße 1,90 m über Gelände
talseits der Straße 0,00 m über Gelände

REISEN

2.4.2. Gebäudehöhen
Gebäude mit einem Vollgeschoß: 2,80 m - 3,50 m
Gebäude mit zwei Vollgeschoßen: 5,20 m - 6,40 m
Gebäude mit drei Vollgeschoßen: 7,80 m - 9,00 m

Als Gebäudehöhe gilt das Abstandsmaß von Oberkante Rohdecke

- 12.4.3. Kniestock
Zulässig ist nur ein konstruktiver Kniestock von ca. 20 cm Höhe - von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Dachhaut - an der Außenwand gemessen.
- 2.5. Einfriedungen
- 2.5.1. Entlang der Sammelstraße 1 und 2 sind Einfriedungen nicht zulässig. Die Vorgartenzone von Reihenhäusern ist von Einfriedungen freizuhalten. Entlang der Anliegerstraßen 1-20 ist die Vorgartenzone der Hangseitigen Grundstücke von Einfriedungen freizuhalten. In Verlängerung der Gebäudekante parallel zur Straße sind Einfriedungen möglich.
- 2.5.2. Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen, der Grenze zur offenen Landschaft und der Grenze zu den Quartiersgrünzügen sind nur als Strauchhecken oder Maschendrahtzäune mit hinterpflanzter Strauchhecke zulässig.
Höhe der Maschendrahtzäune: bis 1,20 m
Höhe der Strauchhecken: bis 2,00 m
Es gelten die Festlegungen im Grünordnungsplan.
- 2.5.3. Zwischen den Baugrundstücken sind offene Einfriedungen (Drahtzäune, Holzzäune) und Einfriedungen in Form von Grünpflanzungen zulässig.
- 2.5.4. Stellplätze und Garagenzufahrten sind an der Grenze zu der Erschließungsstraße von Einfriedungen und Toren freizuhalten.
- 2.6. **Mülltonnenstandplätze**
- 2.6.1. In den Baugebieten mit der Festlegung der Geschößzahl auf drei Vollgeschoße und in den Reihenhausbaugebieten sind Mülltonnenstandplätze als Gemeinschaftsanlagen in dafür vorgesehenen Bauräumen zu erstellen. In den Baugebieten für Einzel- und Doppelhäuser ist der Mülltonnenstandplatz als Mülltonnenschrank oder Mülltonnennische in die Einfriedung gestalterisch zu integrieren.
- 2.7. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:**
- 2.7.1. Kräftige jedoch nicht grelle, leuchtende Farben sind nur für untergeordnete Bauteile (z.B. Türen, Fenster, Fensterläden) zulässig. Fassadenflächen sind weiß oder in hellen Farbtönen zu streichen.
- 2.7.2. Für geneigte Dächer sind naturrote Tonziegel zu verwenden.
- 2.7.3. Direkt benachbarte Häuser (Doppel-, Reihen- und durch Garagen verbundene Häuser) sind gestalterisch einander anzugleichen und in miteinander harmonisierenden Proportionen, Materialien und Farben auszuführen.
- 2.8. **Gestaltungshinweise**

Als Grundlage für den Entwurf baulicher Anlagen wird auf die schriftlichen und zeichnerischen Gestaltungshinweise im Gestaltungsplan hingewiesen.
3. **NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN**
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- 3.1. Nach §20 SächsDSchG sind archäologische Bodenfunde dem Landesamt für Archäologie, Dresden zu melden.
Die mit Erdarbeiten beauftragten Firmen und die Einzelbauherren sind vor be-

- 3.2. In den besonders geschützten Biotopen nach §26 (1,2) SächsNatSchG sind alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, verboten. Insbesondere ist verboten:
1. die Änderung oder Aufgabe der bisherigen Nutzung oder der Bewirtschaftung,
 2. das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 1 hervorzurufen.

Die Biotope sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. der Bauarbeiten auf den privaten Bauflächen mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen.

4. HINWEISE DURCH TEXT

- 4.1. Neuanpflanzungen werden, sofern sie Bestandteil der öffentlichen Erschließung sind, im Zuge der Straßenbaumaßnahmen durchgeführt. Neuanpflanzungen auf privaten Grundstücken sollen bei Abschluß der jeweiligen Grundstücksbebauung angelegt werden.

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 03

WOHNGEBIET MEISSNER BERG RADEBURG WEST

STADT: RADEBURG
LANDKREIS DRESDEN
PLATZIERUNGSBEZIRK: OST-SACHSEN

Fassung vom 24.03.1994

PLANUNG:

OTTO SCHULTZ-BRAUNS BDA
SEPP WANIE
DIPL.-INGE. ARCHITEKTEN

FRIEDRICHSTR. 33
80801 MÜNCHEN


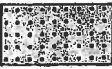



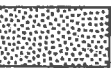

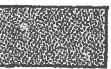



TELEFON 089/390077
TELEFAX 089/342993





A




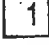





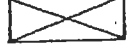

PLANZEICHEN FÜR DEN GRÜNORDNUNGSPLAN

1. FESTSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE PFLANZBEREICHE

- 1.1.  GEPLANTE BÄUME AUF PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- 1.2.  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKARTIG ZU GESTALTENDE FLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.20, 24 BauGB)
- 1.3.  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE EXTENSIVES GRÜN FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20, 24 BauGB)
- 1.4.  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE STREUOBSTWIESE MIT WILDOBSTSORTEN FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20, 24 BauGB)
- 1.5.  ÖFFENTLICHE VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
- 1.6.  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- 1.7.  PRIVATE VORGARTENFLÄCHE
- 1.8.  UNVERSIEGELTE FLÄCHE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAG AUSZUFÜHREN AUF PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- 1.9.  VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
- 1.10.  STRAUCHHECKEN AUF PRIVATER FLÄCHE
- 1.11.  ORTSRANDBEPFLANZUNG / FELDGEHÖLZHECKEN (MEHRSTUFIGER GEHÖLZSTREIFEN) AUF ÖFFENTLICHER FLÄCHE (§9 Abs.1 Nr.20, 24 BauGB)

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN

- 2.1.  ZU ERHALTENDE BÄUME
- 2.2. VERKEHRSFLÄCHEN
- 2.2.1.  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

- 2.2.1.  STRASSENVERKEHRSFLACHE
- 2.2.2. SS  SAMMELSTRASSE
- 2.2.3. AS  ANLIEGERSTRASSE
- 2.2.4. AW  ANLIEGERWEG
- 2.2.5.  ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE
- 2.2.6.  GEHWEG / RADWEG
- 2.3.  SPIELANLAGEN
- 2.4.  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- 2.5.  HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, UNTERIRDISCH
- 2.6.  ÖFFENTLICHER DURCHGANG
- 2.7.  GRÜNFLÄCHE, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- 2.8. GR GRÜNFLÄCHEN

U:
p

W
i
/

c

1

II. TEXTTEIL ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Grünordnungsplanes

1. BESTAND

1.1. Zu erhaltender Bestand

- 1.1. Die Baumallee längs der Straße Meißner Berg (L.I.O. Nr. 174) ist zu erhalten und artgerecht zu ergänzen.

1.2. Geschützte Biotope (§ 26 (1,2) SächsNatSchG)

In den besonders geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, verboten. Insbesondere ist verboten:

1. die Änderung oder Aufgabe der bisherigen Nutzung oder der Bewirtschaftung,
2. das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 1 hervorzurufen.

Die Biotope sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. der Bauarbeiten auf den privaten Bauflächen mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen.

Nachfolgende Biotopstandorte im Geltungsbereich stehen unter besonderem Schutz:

- 1.2.1. Der Streuobstbestand und die seggen- und binsenreiche Feuchtwiesenstandorte im Nordwesten am Oberlauf des Binnengrabens.
- 1.2.2. Der seggen- und binsenreiche Feuchtwiesenstandorte am Mittellauf des Binnengrabens.
- 1.2.3. Der Mager- und Trockenrasenstandort auf der Böschungfläche innerhalb des Extensivgrünlandes nördlich der Sammelstraße 6.

2. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

2.1. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffes außerhalb des Geltungsbereiches (§§ 9 (3) und 26 (4) SächsNatSchG)

Für die zerstörten Trocken- und Magerrasenstandorte auf den Böschungflächen an der Ostgrenze des Geltungsbereiches bzw. an der Nordgrenze des Geltungsbereiches und den bestehenden Wohnbauten ist ein gleichwertiger und mind. flächengleicher Ersatz zu schaffen. Die verbleibenden Restflächen sind zu erhalten, durch nachfolgend genannte Maßnahmen soll der spezifische Charakter der jeweiligen Standorte nachhaltig gestärkt werden.

2.1.1. Trockenbiotope

- (1) Innerhalb des Grünlandes nördlich des Geltungsbereiches (Flur 914/1, 921, 921a, 922, 927a, 927b) ist auf einer Fläche von ca. 4300 m² ein Mager- und Trockenrasenstandort anzulegen.

Hierzu sind geeignete Flächen auszuwählen, z.B. die mageren Standorte entlang der Feldwirtschaftswege. Der Oberboden ist auf der Fläche abzutragen, durch begleitende Maßnahmen ist die Ansiedlung einer standortgerechten Pflanzen- und Tiergesellschaft (s. Artenliste) zu fördern.

Die Entwicklung und Erhaltung des Stadortes ist mit Randpflanzungen (z.B. Hecken mit domänenreichen Arten der Artenliste) langfristig zu sichern.

Das Trockenbiotop ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen (§ 9 (1) Nr.20 BauGB).

Gleichzeitig mit der beginnenden Bebauung des Geltungsbereiches ist das Trockenbiotop anzulegen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bei der Ausführungsplanung ein Pflanz- und Pflegekonzept abzustimmen.

- (2) Böschungsflächen zwischen der Sammelstraße 6 und den vorhandenen Wohnblöcken und Böschungsflächen zwischen der östlichen Geltungsbereichsgrenze und den vorhandenen Wohnblöcken.

Die Entwicklung und Erhaltung des Standortes ist mit Randpflanzungen (z.B. Hecken mit domänenreichen Arten der Artenliste) langfristig zu sichern. Die Bepflanzung der west- und süd-west exponierten Böschungsbereiche ist so zu gestalten, daß der Mager- und Trockenrasencharakter der Plateaufläche langfristig erhalten bleibt. Durch zusätzliche Maßnahmen z.B. Steinschüttungen ist der Standort zu optimieren.

Das Trockenbiotop ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen (§ 9 (1) Nr.20 BauGB).

Die Maßnahmen zur Entwicklung und zur Erhaltung des Standortes sind gleichzeitig mit der beginnenden Bebauung des Geltungsbereiches anzulegen. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist bei der Ausführungsplanung ein Pflanz- und Pflegekonzept abzustimmen.

2.2. Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs im Geltungsbereich

2.2.1. Gehölzarten im Geltungsbereich

Verwendung finden heimische landschaftstypische Arten, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Die Artenlisten sind in den Grünordnungsplan aufgenommen.

2.2.2. Grünzüge - Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Die Bepflanzung und Gestaltung Flächen ist entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes und der weiteren Satzungsbestimmungen vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang der Arten artenentsprechend nachzupflanzen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist das Pflanz- und Pflegekonzept abzustimmen.

2.2.2.1. Ortsrandbepflanzung

Entlang der Grenzen der privaten Bauflächen zur offenen Landschaft sind auf öffentlichem Grund mindestens 3 m breite Gehölzstreifen als mehrstufige Abpflanzung anzulegen.

mehrstufige Abpflanzung Sträucher 2 x v.m.B. H 100/150 cm

(Sträucher, kleinkronige

Bäume)

Bäume 3 x v.m.B. StU 18/20

Hochstamm, Stammhöhe 3 m

Einzelbäume, Heister, Hochstämme

3 x v.m.B. StU 18/20 cm

2.2.2.2. Feldgehölzhecken

Im Pflanzstreifen entlang der Westgrenze des Geltungsbereiches ist ein mind. 5 m breiter mehrstufiger Heckenstreifen anzulegen.

Entlang der Grenzen zu den privaten Bauflächen in den drei in Ost-West-Rich-

zeitig mit der beginnenden Bebauung des Geltungsbereiches anzulegen. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist bei der Ausführungsplanung ein Pflanz- und Pflegekonzept abzustimmen.

2.2. Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs im Geltungsbereich

2.2.1. Gehölzarten im Geltungsbereich

Verwendung finden heimische landschaftstypische Arten, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Die Artenlisten sind in den Grünordnungsplan aufgenommen.

2.2.2. Grünzüge - Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Die Bepflanzung und Gestaltung Flächen ist entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes und der weiteren Satzungsbestimmungen vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang der Arten artenentsprechend nachzupflanzen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist das Pflanz- und Pflegekonzept abzustimmen.

2.2.1. Ortsrandbepflanzung

Entlang der Grenzen der privaten Bauflächen zur offenen Landschaft sind auf öffentlichem Grund mindestens 3 m breite Gehölzstreifen als mehrstufige Abpflanzung anzulegen.

mehrstufige Abpflanzung (Sträucher, kleinkronige Bäume)	Sträucher 2 x v.m.B. H 100/150 cm Bäume 3 x v.m.B. StU 18/20 Hochstamm, Stammhöhe 3 m Einzelbäume, Heister, Hochstämme 3 x v.m.B. StU 18/20 cm
---	--

2.2.2.2. Feldgehölzhecken

Im Pflanzstreifen entlang der Westgrenze des Geltungsbereiches ist ein mind. 5 m breiter mehrstufiger Heckenstreifen anzulegen. Entlang der Grenzen zu den privaten Bauflächen in den drei in Ost-West-Richtung liegenden Quartiersgrünzügen ist ein mind. 3 m breiter mehrstufiger Heckenstreifen anzulegen.

mehrstufige Abpflanzung (Sträucher, kleinkronige Bäume)	Sträucher 2 x v.m.B. H 100/150 cm Bäume 3 x v.m.B. StU 18/20 Hochstamm, Stammhöhe 3 m Einzelbäume, Heister, Hochstämme 3 x v.m.B. StU 18/20 cm
---	--

2.2.2.3. Alleen mit Wildobstsorten

Der Pflanzstreifen an der Westgrenze zwischen vorh. Feldwirtschaftsweg und Verbindungsschleife für Müll- und Rettungsfahrzeuge ist als Feldwiesenstreifen mit einer einreihigen Wildobstsorten-Allee anzulegen. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt 7 m.

Auf der nördlichen Seite der Sammelstraße 6 ist eine einreihige Wildobstsorten-Allee anzulegen. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt 11 m. Im Bereich der nördlichen Böschungsfläche ist die Alleepflanzung auszusetzen.

2.2.2.4. Streuobstwiese

2.2.2.3. Alleen mit Wildobstsorten

Der Pflanzstreifen an der Westgrenze zwischen vorh. Feldwirtschaftsweg und Verbindungsschleife für Müll- und Rettungsfahrzeuge ist als Feldwiesenstreifen mit einer einreihigen Wildobstsorten-Allee anzulegen. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt 7 m.

Auf der nördlichen Seite der Sammelstraße 6 ist eine einreihige Wildobstsorten-Allee anzulegen. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt 11 m. Im Bereich der nördlichen Böschungfläche ist die Alleepflanzung auszusetzen.

2.2.2.4. Streuobstwiese

Im Bereich des Extensivgrünlandes ist eine Streuobstwiese anzulegen. Pro 100 m² ist mind. ein Baum zu pflanzen. Es sind Wildobstsorten als Hoch- und Halbstämme zu verwenden.

2.2.2.5. Schutzpflanzungen für vorh. Mager- und Trockenrasenstandorte

Im Pflanzstreifen südlich der Sammelstraße 6, im Bereich der Böschungsvorfläche an der östlichen Geltungsbereichsgrenze und um die Böschungfläche innerhalb des Extensivgrünlandes sind mind. 3 m breite Randpflanzungen mit artenreichen Arten (s. Artenliste) als niedriger lückiger Bewuchs anzulegen. Die Bepflanzung der west und südwest exponierten Böschungsbereiche ist so zu gestalten, daß der Mager- und Trockenrasenstandort der Plateauflächen erhalten bleibt.

2.2.2.6. Landschaftliche Parkbepflanzung

Die Flächen der drei in Ost-West-Richtung liegenden Quartiersgrünzüge und die Fläche des Anger sind intensiv zu begrünen mit der Begünstigung der potentiell natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ansprüche (siehe Artenliste). Die bestehende Vegetation ist zu erhalten und zu ergänzen.

Innerhalb der Flächen für landschaftliche Parkbepflanzung sind insgesamt 4800 m² Freiflächen zum Spielen vorzusehen und entsprechend DIN 18034 zu gestalten.

2.2.3. Bepflanzung entlang der Erschließungsstraßen auf öffentlichem und privatem Grund.

2.2.3.1. Straßenbegleitende Bäume, Einzelbäume

Im Lageplan eingetragene Standorte sind mit großkronigen Laubbäumen entsprechend der Artenlisten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte sind veränderbar. Der Regelabstand zwischen den Einzelbäumen entlang der Sammelstraße 1 und 2 beträgt ca. 11 m. Die Anzahl der Bäume ist verbindlich.

2.2.3.2. Hecken

Entlang der Erschließungsstraßen festgelegte Heckenpflanzungen auf privaten Flächen sind unter Verwendung der Artenliste anzulegen. Unterbrechungen für Grundstückszufahrten sind zulässig.

2.2.3.3. Verkehrsgrünflächen

Die Flächen sind als mit Gräsern, Kräutern und Bodendeckern bewachsene artenreiche Pflanzendecke auszubilden.

2.2.4.. Kfz-Stellplätze auf öffentlichem Grund

- 2.2.4.1. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen, eine völlige Oberflächenversiegelung ist nicht zugelassen.
- 2.2.4.2. Zur Durchgrünung sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen: Bei Querparken ist pro 5 PKW ein Großbaum und bei Gegeneinanderquerparken pro 10 PKW ein Großbaum (StU 18/20 cm, Baumscheibe mind. 2 x 3 m) zu pflanzen, vor Beschädigung dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Nicht straßenbegleitende Stellplätze sind seitlich mit Heckenpflanzungen einzubinden.

2.3 Festlegungen für die Einzelgrundstücke

- 2.3.1. Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden (siehe Artenlisten).
- 2.3.2. Pro Grundstücksparzelle ist mindestens ein Hausbaum nach Artenliste zu pflanzen. Die festgesetzten Bäume entlang der Erschließungsstraßen werden eingerechnet.
- 2.3.3. Grundstückszufahrten, -wege und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Eine völlige Oberflächenversiegelung ist nicht zulässig. Als wasserdurchlässige Beläge können z.B. verwendet werden: Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen. Gemeinschaftsstellplätze sind mit Einzelbäumen zu durchgrünen und seitlich mit Heckenpflanzungen einzubinden.
- 2.3.4. Als Vorgarten festgelegte Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern locker zu bepflanzen. Durchgehende Abpflanzungen an der Grenze zu der Erschließungsstraße sind nicht zulässig.
- 2.3.5. Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen ist vom Bauherrn in einem Freiflächengestaltungsplan bzw. Lageplan darzustellen, der gem. § 1 Abs. 5 Bauaufsichtliche Verfahrensordnung mit dem Bauantrag einzureichen ist.
- 2.3.6. Die festgesetzte Eingrünung auf Privatgrund ist in vollem Umfang zu verwirklichen, anzulegen, zu pflegen und bei Abgang der Arten zu ersetzen.

IV. ARTENLISTEN

1. ARTENLISTE BÄUME

HOCHSTÄMME

Straßenbegleitende Bäume entlang der Erschließungsstraßen

- (1) Sammelstraßen 1 und 2
- (2) Anliegerstraßen
- (3) Sammelstraßen 3, 4 und 5

1.1. GROSSKRONIGE / MITTELKRONIGE BÄUME

<i>Corylus colurna</i>	(1)	(2)	BAUMHASEL	
<i>Aesculus hippocastanum</i>	(1)	(3)	ROSSKASTANIE	
<i>Robinia bessoniana</i>	(1)	(2)	AKAZIE	
<i>Acer platanoides</i>	(1)	(2)	(3)	AHORN (BERGAHORN)
<i>Tilia cordata</i>	(1)	(3)	LINDE	
<i>Tilia euclora</i>	(1)	(2)	(3)	LINDE
<i>Fraxinus excelsior</i>	(1)	(3)	ESCHE	
<i>Platanus acerifolia</i>	(1)	(3)	PLATANE	

1.2. KLEINKRONIGE BÄUME

<i>Robinia pseudoacacia</i>	(2)	KUGELAKAZIE
<i>Crataegus carrierei</i>	(2)	APFELDORN
<i>Crataegus crus-galli</i>	(2)	HAHNENDORN
<i>Acer platanoides "Globosum"</i>	(2)	KUGELAHORN
<i>Betula verrucosa</i>	(2)	BIRKE
	(2)	OBSTBÄUME

2. ARTENLISTE GEHÖLZE

2.1. FLÄCHIGE GEHÖLZPFLANZUNGEN UND SOLITÄRGEHÖLZE IM RASEN

<i>Acer pseudoplatanus</i>	BERGAHORN
<i>Acer platanoides</i>	SPITZAHORN
<i>Tilia cordata</i>	LINDE
<i>Fraxinus excelsior</i>	ESCHE
<i>Quercus robur</i>	EICHE
<i>Carpinus betulus</i>	HAINBUCHE
<i>Populus tremula</i>	ZITTERPAPPEL
<i>Sorbus aucuparia</i>	EBERESCHE
<i>Pinus austriaca-nigra</i>	SCHWARZKIEFER
<i>Pinus sylvestris</i>	WALDKIEFER
<i>Taxus baccata</i>	EIBE
<i>Fagus sylvatica</i>	BUCHE
<i>Betula verrucosa</i>	BIRKE

2.2. SONDERBÄUME:

Populus nigra "Italica"
Aesculus hippocastanum "Carnea"
Robinia bessoniana
Robinia pseudoacacia
Salix alba pendula

SÄULENPAPPEL
KASTANIE ROTBLÜHEND
KUGELAKAZIE
SCHEINAKAZIE
HÄNGEWEIDE

3. ARTENLISTE STRÄUCHER

Cornus mas
Cornus sanguinea
Coryllus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Rosa, in versch. Sorten
Ligustrum vulgare
Ligustrum v. Lodense
Lonicera xylosteum
Malus i.s.
Prunus sargentii
Prunus laurocerasus
Prunus spinosa
Syringia vulgaris i.s.
Viburnum burkwoodii
Viburnum lantana
Taxus baccata
Taxus bacc. repandens
Hedera helix

KORNELKIRSCH
ECHTER HARTRIEGEL
HASEL
WEISSDORN
PFAFFENHÜTCHEN
HECKENROSE
GEMEINER LIGUSTER
NIEDRIGER LIGUSTER
HECKENKIRSCH
ZIERAPFEL
SCHARLACH-KIRSCH
LORBEERKIRSCH
SCHLEHDORN
FLIEDER
OSTER-SCHNEEBALL
SCHNEEBALL
EIBE
TAFELEIBE
EFEU

4. ARTENLISTE KLETTERPFLANZEN

Clematis i.S.
Hedera helix
Lonicera i.S.
Polygonum aubertii
Pathenocissus quinquefolia "Engelmannii"
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Aristolochia durior

WALDREBE
EFEU
GEISSBLATT
KNÖTERICH
WILDER WEIN
WILDER WEIN
GROSSBLUMIGE PFEIFENWINDE

5. ARTENLISTE GESCHNITTENE HECKEN

Carpinus betulus
Ligustrum vulgare
Cornus mas
Taxus baccata

HAINBUCH
GEMEINER LIGUSTER
KORNELKIRSCH
EIBE

6. ARTENLISTE FEUCHTSTANDORTE (Falls vorhanden)

6.1. BÄUME

Acer campestre
Alnus i.S.
Fraxinus excelsior i.S.
Populus i.S.
Prunus padus
Quercus palustris
Quercus robur
Salix alba

FELDAHORN
ERLE
ESCHE
PAPPEL
TRAUBENKIRSCH
SUMPFEICHE
STIELEICHE
SILBERWEIDE

6.2. STRÄUCHER

Cornus i.S.
Cornus sanguinea
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula
Rosa arvensis
Salix aurita
Salix viminalis
Sambucus nigra
Viburnum opulus i. S.

HARTRIEGEL
ROTER HARTRIEGEL
PFAFFENHÜTCHEN
HECKENKIRSCH
FAULBAUM
FELDROSE
OHRWEIDE
KORBWEIDE
HOLUNDER
GEMEINER SCHNEEBALL

7. ARTENLISTE BESTAND VOM 14.11.1993

DEUTSCHER NAME (Wissenschaftl. Name)	TF 1	TF 2	TF 3
ACKER-SENF (<i>Sinapis arvensis</i>)	X		
ACKERHELLERKRAUT (<i>Thlaspi arvense</i>)	X		
ACKERKRATZDISTEL (<i>Cirsium vulgare</i>)		X	X
AUSDAUERNDER LOLCH (<i>Lolium perenne</i>)	X		
BESEN-GINSTER (<i>Sarothamnus scop.</i>) (S)			X
BITTERES SCHAUMKRAUT (<i>Cardamine amara</i>)		X	
BREIT-WEGERICH (<i>Plantago major</i>)			X
ECHTE KAMILLE (<i>Matricaria chamomilla</i>)	X		X
FELD-BEIFUSS (<i>Artemisia campestris</i>)			X
FELD-STIEFMÜTTERCHEN (<i>Viola arvensis</i>)	X		
FLATTERBINSE (<i>Juncus effusus</i>)		X	
FLUTENDER SCHWADEN (<i>Glyceria fluitans</i>)		X	
GEM. HORNKLEE (<i>Lotus corniculatus</i>)			X
GEM. BLUTWEIDERICH (<i>Lythrum salicaria</i>)		X	
GEM. HORNKRAUT (<i>Cerastium holosteoides</i>)		X	X
GEM. FERKELKRAUT (<i>Hypochoeris radicata</i>)			X
GEM. SCHAFGARBE (<i>Achillea millefolium</i>)		X	X
GEM. RAINFARN (<i>Tanacetum vulgare</i>)	X	X	
GEM. LÖWENZAHN (<i>Taraxacum officinale</i>)	X		
GEM. GREISKRAUT (<i>Senecio vulgaris</i>)	X		
GEM. KIEFER (<i>Pinus sylvestris</i>) (B)			X
GEM. BEIFUSS (<i>Artemisia vulgaris</i>)	X		
GEM. ESCHE (<i>Fraxinus excelsior</i>) (B)		X	X
GEM. KNAULGRAS (<i>Dactylis glomerata</i>)	X	X	
GIERSCH (<i>Aegopodium podagraria</i>)		X	
GLATTTHAFER (<i>Arrhenatherum elatius</i>)		X	
GOLDRUTE (<i>Solidago cf. canadensis</i>)			X

DEUTSCHER NAME (Wissenschaftl. Name)	TF 1	TF 2	TF 3
GROSSE BRENNESSEL (<i>Urtica dioica</i>)		X	X
HÄNGE-BIRKE (<i>Betula pendula</i>) (S, B)			X
HASEN-KLEE (<i>Trifolium arvense</i>)			X
HERBST-LÖWENZAHN (<i>Leontodon autumnalis</i>)			X
HIRTENTÄSCHEL (<i>Capsella bursa-pastoris</i>)	X		
HOPFENLUZERNE (<i>Medicago lupulina</i>)			X
KANAD. BERUFKRAUT (<i>Conyza canadensis</i>)			X
KLEB-LABKRAUT (<i>Galium aparine</i>)		X	
KLEINER AMPFER (<i>Rumex acetosella</i>)	X		
KL. VOGELFUSS (<i>Ornithopus perpusillus</i>)			X
KRIECHENDER HAHNENFUSS (<i>Ranunc. repens</i>)		X	X
KULTURAPFEL (<i>Malus domestica</i>) (B)		X	
MOOR-LABKRAUT (<i>Galium uliginosum</i>)		X	
RAUHH. WEIDENRÖSCHEN (<i>Epilobium hirsutum</i>)		X	
ROT-KLEE (<i>Trifolium pratense</i>)			X
SCHARFER HAHNENFUSS (<i>ranunculus acris</i>)		X	X
SCHILF (<i>Phragmites communis</i>)		X	
SCHWARZER HOLUNDER (<i>Sambucus nigra</i>) (S)		X	
SILBERGRAS (<i>corynephorus canescens</i>)			X
SPITZ-WEGERICH (<i>Plantago lanceolata</i>)			X
STRAUSSGRAS (<i>Agrostis spec.</i>)		X	
STUMPFBL. AMPFER (<i>Rumex obtusifolius</i>)	X	X	
STUMPF-LABKRAUT (<i>Galium palustre</i>)		X	
SUMPF-SCHAFGARBE (<i>Achillea ptarmica</i>)		X	
TATARISCHER AHORN (<i>Acer tataricum</i>) (B)			X
TÜPFELHARTHEU (<i>Hypericum perforatum</i>)	X		X
VOGEL-STERNMIERE (<i>Stellaria media</i>)	X		
VOGEL-WICKE (<i>Vicia cracca</i>)			X

DEUTSCHER NAME (Wissenschaftl. Name)	TF 1	TF 2	TF 3
WALD-SIMSE (<i>Scirpus sylvaticus</i>)		X	
WEIDENRÖSCHEN (<i>Epilobium spec.</i>)		X	X
WEISS-KLEE (<i>Trifolium repens</i>)			X
WEISSER GÄNSEFUSS (<i>Chenopodium album</i>)	X		
WIESEN-BÄRENKLAU (<i>Heracleum sphond.</i>)		X	X
WIESEN-KERBEL (<i>Anthriscus sylvestris</i>)		X	
ZAUN-WICKE (<i>Vicia sepium</i>)			X